

Die Entscheidung, ob bei einer wesentlichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals durch den Bau einer Windkraftanlage eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird, liegt im Ermessen der Denkmalschutzbehörde.

Zum Sachverhalt:

Der Antrag des Kl., eines Landwirts, beim Gewerbeaufsichtsamt auf einen Bauvorbescheid für die Errichtung einer 500-kW-Windkraftanlage auf freiem Feld, deren Stahlgittermast eine Nabenhöhe von ca. 40 m und deren 3 Rotorblätter eine Länge von ca. 20 m aufweisen sollen und auf freiem Feld in einer Entfernung von etwa 1 200 m Luftlinie vom Meldorfer Dom errichtet werden soll, wurde vom Beklagten durch Versagung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung abgelehnt, nachdem eine Ortsbesichtigung unter Simulierung der Windkraftanlage durch einen ausfahrbaren Kran stattgefunden hatte. Zur Begründung führte der Beklagte aus, die geplante Anlage befinde sich im Umgebungsbereich mehrerer Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, welche die Stadtsilhouette Meldorfs wesentlich prägen. Den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch wies das beigeladene Landesamt zurück. Mit seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der genannten Kulturdenkmale nicht gegeben sei. Das Verwaltungsgericht hat der Klage im ersten Rechtszug stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung war im Wesentlichen erfolgreich.

Aus den Gründen:

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Buchst. c DSchG bedarf die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Bei dem Meldorfer Dom sowie der Norder- und Südermühle handelt es sich um eingetragene unbewegliche Kulturdenkmale. Diese drei Kulturdenkmale prägen die Ansicht von Meldorf jedenfalls von Westen, wie sich der Senat bei der Ortsbesichtigung überzeugt hat, ganz entscheidend. Die Fernansicht von Meldorf hat sich seit dem Mittelalter nicht wesentlich verändert. Der Blick auf die Stadt ist frei von Hochhäusern, Silos oder Industrieschornsteinen. Noch heute ist der Dom in der Mitte der Stadt das weitaus höchste Bauwerk von Meldorf, um das sehr viel flachere Häuser gruppiert sind. Unmittelbar aus westlicher Richtung erscheinen dem Betrachter die Norder- und die Südermühle als markante Punkte. Dieses für die schleswig-holsteinische Westküste einmalige Stadtbild würde durch die mit Rotorblättern etwa 80 m hohe Windkraftanlage wesentlich beeinträchtigt. Jedenfalls für den aus nordwestlicher Richtung auf Meldorf

zufahrenden Betrachter würde aus dem Ortsbild „Stadt mit Dom und zwei Windmühlen“ eine „Stadt mit Dom und zwei Windmühlen sowie Windkraftanlage“ werden. Anders als das Verwaltungsgericht sieht der Senat in einem 1 000 m Radius keinen geeigneten Maßstab zur Festlegung des Bereichs, in dem Windkraftanlagen eine wesentliche Beeinträchtigung des Meldorfer Doms darstellten. Der Ausstrahlungsbereich dieses Kulturdenkmals ist aufgrund seiner Größe und der Bedeutung für das Meldorfer Stadtbild weiter zu ziehen. Die vom Landesamt überreichte Karte (Bl. 72 GA) stellt nach Ansicht des Senates jedenfalls im westlichen Bereich, der hier entscheidend ist, zutreffend den Bereich dar, in dem Windkraftanlagen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Meldorfer Doms führen. Die orange markierte Fläche umfasst einen Bereich in einem Abstand von etwa 1,7 bis 3 km vom Dom aus. Dabei ist auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen worden, was ein Vorteil gegenüber einem 1 000 m–Radius ist. Es ist damit eine Fläche umfasst, in der eine Windkraftanlage das Ortsbild wesentlich stören würde, weil der Betrachter an der Windkraftanlage nicht mehr vorbeischaun könnte. Auch die Windkraftanlage des Klägers würde nicht von jedem Punkt aus, von dem man das Stadtbild von Meldorf sehen kann, ins Auge springen, jedoch würde der von Nordwesten Anreisende die Windkraftanlage als störend empfinden.

Das Ortsbild von Meldorf von Westen aus ist auch noch nicht so gestört, dass eine Beeinträchtigung durch eine Windkraftanlage nicht mehr ins Gewicht fallen würde. Zwar hat auch der Senat die vorhandenen Hochspannungsmasten als störend für das Ortsbild angesehen, jedoch führen diese nicht dazu, dass das Ortsbild bereits unwiederbringlich zerstört ist. Im Gegensatz zur beweglichen Windkraftanlage, die den Blick geradezu auf sich zieht, stören die Hochspannungsmasten nicht so sehr. Weil diese unbeweglich sind, gelingt es dem Betrachter nach einer Weile, sich nur auf das mittelalterliche Ortsbild zu konzentrieren und die Hochspannungsmasten zu übersehen.

Da durch die geplante Windkraftanlage somit eine wesentliche Beeinträchtigung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals einhergeht, bedarf der Kläger einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, so dass sein Hauptantrag keinen Erfolg haben konnte.

Auch der erste Hilfsantrag ist unbegründet. Die Entscheidung, ob bei einer wesentlichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals eine Genehmigung erteilt wird, liegt im Ermessen der Denkmalschutzbehörde. Einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat der Kläger nur dann, wenn das Ermessen der Behörde zu seinen Gunsten auf Null reduziert ist. Anhaltspunkte dafür, dass dies der Fall sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Neubescheidung. Weder im Ablehnungsbescheid noch im Widerspruchsbescheid sind Ermessenserwägungen angestellt worden. Es hat vielmehr den Anschein, als gehe der Beklagte davon aus, dass bei einer wesentlichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals zwingend die

Versagung der Genehmigung auszusprechen sei. Die wesentliche Beeinträchtigung führt aber nur zur Genehmigungsbedürftigkeit. In seiner Berufungsbegründung räumt der Beklagte fehlende Ermessenserwägungen in den Bescheiden auch ein, meint aber, dass bei Aufstellung der Kartierung, die ausschließlich für Windkraftanlagen vorgenommen worden sei, die Belange potentieller Antragsteller bereits ausreichend berücksichtigt worden seien. Es mag sein, dass die Kartierung das Ergebnis der Abwägung zwischen dem Denkmalschutz und den Belangen potentieller Antragsteller ist. Ganz abgesehen davon, dass diese Erwägungen jedenfalls in den dem Senat vorliegenden Unterlagen nicht schriftlich niedergelegt sind, hat der Kläger einen Anspruch darauf, dass individuell seine Belange berücksichtigt werden. Auch wenn die in der Berufungsbegründung nachgeschobenen Ermessenserwägungen einer rechtlichen Überprüfung standhalten, führt dies nicht zur nachträglichen Heilung des mangels Ermessensausübung fehlerhaften Verwaltungsaktes. Der Senat verkennt nicht, dass der Anspruch auf Neubescheidung die Rechtsposition des Klägers im Ergebnis kaum verändern wird, dennoch ist mangels Begründung der Ermessensentscheidung davon auszugehen, dass keine Ermessenserwägung stattgefunden hat, und der Kläger somit in seinen Rechten verletzt ist.